

Richtlinien für §95 und §107 Beratung

(Stand: 09/2024)

RICHTLINIEN FÜR BERATER/INNEN

Gerichtlich angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach §107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

- Da es ein **Angebot außerhalb der Förderung** des BMFJ ist, wird das Stundenkontingent (von Angestellten) nicht angetastet. D.h. die Beratungen finden außerhalb der regulären Pflichtanwesenheiten statt!
- KlientInnen müssen in der 1. Einheit das Infoblatt in zweifacher Ausfertigung unterschreiben, 1 Infoblatt bekommen die KlientInnen, 1 Infoblatt bleibt beim Berater
- **Kosten für KlientInnen:** € 85,-- für eine Einheit pro Paar (ein/e Berater/in)
- **Honorar für BeraterInnen:** € 60,-- für eine Einheit für freie Dienstverträge
€ 70,-- für eine Einheit für Dienstverträge mit Gewerbeschein
In diesem Honorar sind Vor- und Nachbereitung und ein ev. KlientInnenausfall eingerechnet
- **Tätigkeitsnummern PsyBe für freie DienstnehmerInnen:**
81 Beratung § 107 (kostenpflichtig)
82 Vor- und Nachbereitung (ohne Honorar, zur Dokumentation der tatsächlich aufgewendeten Leistung)
- **Tätigkeitsnummern PsyBe für Angestellte**
83 Beratung § 107 (kostenpflichtig)
84 Vor- und Nachbereitung (ohne Honorar, zur Dokumentation der tatsächlich aufgewendeten Leistung)
- Fallbesprechung findet in der herkömmlichen Supervision statt
Bei besonderem individuellem Bedarf (z.B. starker Belastung) ist Einzelsupervision nach Absprache mit der Teamleitung möglich.